

Stadtverwaltung Plauen • Postfach 10 02 77 • 08506 Plauen

**Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden**

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Bußgeldstelle/Allgemeines Polizeirecht
Bearbeiter/in: Frau Queck
(Bei Antwort in der Adresse angeben)

E-Mail*: Silvia.Queck@Plauen.de
Telefon: +49 3741 291- 2786
Fax: +49 3741 291-32786

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
25.03.2014

Datum
03.04.2014


Vollzug des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeigesetz – SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 890), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130, 134), der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2001 einschließlich Gebührenverzeichnis und des Gesetzes über politische Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)



hier: Durchführung der Wahlwerbung zur Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 im Stadtgebiet Plauen, Ihr Schreiben vom 25.03.2014

Die Stadt Plauen als Ortpolizeibehörde erlässt folgenden

Bescheid

1. Sie erhalten widerruflich die Erlaubnis zum Anbringen von **150 Wahlwerbeträgern** (A1/A0 Plakate) an den Lichtmasten im Stadtgebiet Plauen für die **Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014**.
2. **Es werden folgende Auflagen festgesetzt:**
 - 2.1. Die hiermit erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Wahlwerbung gilt **befristet vom 14.04.2014 bis zum 01.06.2014**.
 - 2.2. **Der Wahlvorschlagsträger ist verpflichtet, die Werbeanlagen und Einrichtungen fristgemäß bis zum 01.06.2014 zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.**
 - 2.3. Auf der Vorderseite der Wahlwerbeplakate ist der Aufkleber der Stadt Plauen **gut sichtbar** anzubringen. Doppelseitige Plakate sind **zwei einzelne** Plakate und jeweils mit einem Aufkleber zu versehen. Dies gilt auch für „Dreiecksaufsteller“, d. h. die Plakate werden als **drei einzelne** gewertet.

 in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg

  1. Herrenstraße (Archivlichthof) und
2. Marktstraße (Behinderten- und Seniorenbetreuung)

Besucheradresse:
Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Telefon: +49 3741 291-0
Telefax: +49 3741 291-1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

- 2.4. Es darf nur jeder **vierte Lichtmast** durch Werbung **eines Wahlvorschlagsträger** belegt bzw. behangen werden, d. h. zwischen zwei Wahlwerbepлакaten eines Wahlvorschlagsträgers sind drei Lichtmasten freizuhalten. Jedoch ist das Anbringen von Werbeträgern mehrerer Wahlvorschlagsträger am gleichen Standort zulässig. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung des jeweiligen Standortes.
- 2.5. An den unmittelbar angrenzenden Straßenzügen um das Rathausgebäude dürfen **keine** Plakate gehängt werden. Dies betrifft die Straßenzüge Herrenstraße, Marktstraße, Unterer Graben und Altmarkt **beidseitig**.
- 2.6. Das Werbematerial darf den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen oder gefährden, **d. h. Kreuzungsbereiche sind 30 Meter ab dem Schnittpunkt gemessen freizuhalten. An Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse in alle Richtungen gewährleistet sind. Ampelkreuzungen sind im gesamten Umkreis von 40 Metern in alle Richtungen frei zu halten. Die Wahlplakate sind nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelrichtungen, Verkehrsleitsysteme, etc.) anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ein Lichtraumprofil von mindestens 0,30 Meter zur Fahrbahn eingehalten wird und die lichte Höhe von der Unterkante des Plakates bis zum Gehweg mindestens 2,25 Meter beträgt. Sichtbehinderungen, Verletzungsgefahren, Beschädigungen der Masten sowie Behinderungen des öffentlichen Verkehrsraumes müssen somit ausgeschlossen sein.**
- 2.7. **Wenn die lichte Höhe von mindestens 2,25 Meter nicht gegeben ist, dürfen Plakate nicht unterhalb der Werbeeinrichtungen der Firma MOPLAK befestigt werden, d. h. die Plakate sind oberhalb der Metallrahmen zu befestigen.**
- 2.8. Werbeständer (Dreiecksaufsteller) müssen standsicher aufgestellt werden. Sie dürfen aber nicht im oder mit dem Straßen- und Wegebelag befestigt oder verbunden sein. Für Fußgänger ist eine Durchgangsbreite von 1,50 Meter zu gewährleisten.
- 2.9. Bei der Anbringung des Werbematerials an Lichtmasten ist der Zugang zu den schalttechnischen Anlagen zu gewährleisten.
- 2.10. Das Aufstellen/Anbringen von Werbetafeln an Masten, die von Gehölzen/Anpflanzungen umgeben bzw. bewachsen sind, ist nicht zulässig.
- 2.11. Das Anbringen der Wahlwerbepлакate an beschichteten Lichtmasten, in Grünflächen, an Bäumen, an Zäunen (auch private Zäune), an Bauzäunen **sowie an den historischen Lichtmasten, die sich in der Fußgängerzone, im Altstadtbereich und auf der Friedensbrücke befinden, ist untersagt.**
- 2.12. Werden die A1 – Wahlwerbepлакate an Stahllichtmasten angebracht, ist bei der Befestigung darauf zu achten, dass kein Bindedraht verwendet wird.
- 2.13. Während der Wahlzeit (**Wahltag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr**) ist in, um und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden. Am Wahltag muss deshalb Ihrerseits ein autorisierter Ansprechpartner ab 07:30 Uhr erreichbar sein, um ggf. unzulässige Wahlwerbung zu entfernen.
- Dieser Ansprechpartner ist der Stadtverwaltung Plauen, FB Sicherheit und Ordnung, Frau Queck (Tel.: 291 2786) bis spätestens Montag (19.05.2014) vor dem Wahltag zu benennen.
- 2.14. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt auch ohne Verschulden für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2.15. Diese Erlaubnis schließt sonstige Erlaubnisse oder andere Genehmigungen nicht aus.

- 2.16. Der Betreiber der Wahlwerbung hat abzusichern, dass von den Werbeanlagen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Entsprechende Kontrollen sind eigenständig und regelmäßig durchzuführen.
- 2.17. Auf den Wahlwerbeplakaten ist das Impressum anzugeben.
- 2.18. **Der Verantwortliche bzw. der Beauftragte für die Anbringung der Plakate ist der Stadtverwaltung Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Frau Queck (Tel.: 03741/291 2786, E-Mail: silvia.queck@plauen.de) unter Angabe des Namen, der Adresse und Telefonnummer sowie E-Mail unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen.**
3. Bei Verstößen gegen die Auflagen oder Nichteinhaltung dieser wird **Ersatzvornahme**, d. h. kostenpflichtige Entfernung der Wahlwerbeplakate durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Plauen angeordnet. Die voraussichtlichen Kosten der Entfernung der Plakate werden an der Kostensatzung der Feuerwehr Plauen bemessen und werden sich auf ca. 60,00 EUR pro Plakat (Zeit, Fahrweg, benötigte Einsatzkräfte, etc.) belaufen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
5. Es wird eine Gebührenbefreiung für die Sondernutzung der öffentlichen Einrichtungen und Flächen gewährt.
6. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt. Kosten für Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 beantragte der Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland für die Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014 Wahlwerbeplakate an den Lichtmasten im Stadtgebiet Plauen anbringen zu dürfen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Ortpolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Diese Notwendigkeit ist hier gegeben. Den Umständen nach sind die getroffenen Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Durchführung der Wahlwerbung sicherzustellen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des öffentlichen Verkehrsraumes in tragbaren Grenzen zu halten.

Aufgrund der §§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsPolG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG ist die Stadt Plauen als Ortpolizeibehörde sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit der Stadt Plauen für die Sondernutzung ergibt sich aus § 18 SächsStrG.

Die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Plauen. (§ 2 Abs. 1 Straßensondernutzungssatzung). Gemeingebrauch ist der Gebrauch der öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 14 SächsStrG).

Gemäß § 10 sowie Anlage 1 (Tarifzonen) und 2 (Gebührenverzeichnis) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Plauen werden für Sondernutzungen grundsätzlich Gebühren erhoben.

Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 Straßensondernutzungssatzung der Stadt Plauen gewährt werden. Die Gebührenbefreiung gilt insbesondere für Sondernutzungen, die die im Rahmen von Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählervereinigungen durchgeführt werden.

Die genehmigte Anzahl der Plakate beruht auf dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit, das sich aus dem § 5 Parteiengesetz ergibt: Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.

Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden.

Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit wird in der Rechtsprechung durch Urteile z. B. des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.1974 bestärkt.

Für die Berechnung ergeben sich folgende Kennziffern:

- Mindestens 5% der Gesamtzahl der Plakatierungsmöglichkeiten pro Wahlvorschlagsträger
- Verteilung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit an der Bedeutung der Partei (letzte Wahlergebnisse)
- Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.
- Jedoch ist dem kleinsten Wahlvorschlagsträger im Verhältnis zum größten Wahlvorschlagsträger grundsätzlich nicht weniger als 1/4 bis 1/5 der Stellplätze zu bewilligen.
- Die Plakatierungsmöglichkeiten gelten als hinreichend dicht, wenn Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht und nötiger Raum zur Selbstdarstellung gegeben wird. Der allgemeine Wahlbezirk ist ein abgegrenzter Bereich, der auch als sachgerechter Maßstab für die Abgrenzung einer angemessenen Wahlsichtwerbung dienen kann. Die angemessene Selbstdarstellung der Parteien erscheint jedenfalls dann noch gewährleistet, wenn jede Partei rechnerisch in jedem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt. Die Stadt Plauen ist in 64 Wahlbezirke aufgeteilt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Sondernutzungserlaubnis und Auflagen stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Sie ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, vor allem zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von unzulässiger Wahlwerbung.

Da die Sondernutzung auch im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor der, bei der Ausschöpfung des Rechtswegs unter Umständen erst in mehreren Jahren zu erwartenden Unanfechtbarkeit des Bescheides, zur Wirkung kommen muss, wurde Sofortvollzug angeordnet.

Er ist geeignet, angemessen und erforderlich zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von unzulässiger Wahlwerbung.

Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, werden mit Zwangsmitteln vollstreckt [§19 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVG)]. Zu den Zwangsmitteln gehört unter anderem gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwVG die Ersatzvornahme. Die Ersatzvornahme wird gemäß den Vorschriften der §§ 20, 24 SächsVwVG angedroht. Von den Vorschriften der Androhung kann abgewichen werden, soweit dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung (= wenn die Minderung eines vorhandenen normalen Bestands von Rechtsgütern oder die Verletzung der durch den Begriff der öffentlichen Ordnung umfassten sozialen Normen eingetreten ist und fort dauert) erforderlich ist (§ 21 Sächs-VwVG). Es wurde von einer Fristsetzung abgesehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwVG obliegt das Recht zur Vollstreckung von sonstigen Verwaltungsakten den Vollstreckungsbehörden. Diese sind die Behörden, die den Verwaltungsakt erlassen haben. Die Stadt Plauen hat den Verwaltungsakt erlassen und ist somit Vollstreckungsbehörde.

II.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist entsprechend dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festzusetzen. Die Höhe der festzusetzenden Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 25 Abs. 1 SächsVwKG i. V. m. §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS) vom 05.01.2002 sowie der Anlage zu § 2 VwKostS – Verwaltungskostenverzeichnis Lfd. Nummer 1, Tarifstelle 6 (5 bis 25000 EURO). In ihrem Fall wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR für diesen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen einzulegen.


In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse poststelle@plauen.de eingelegt werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) versehen ist.

Hinweise:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt bei Einlegung des Rechtsbehelfs die aufschiebende Wirkung.

Wer eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus für Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

i. A.



Queck
SB Allgemeines Polizeirecht

Anlage
Übersicht Wahllokale

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides, den zu zahlenden Gesamtbetrag in Höhe von **30,00 EUR** auf das Konto der **Stadt Plauen**,

Sparkasse Vogtland**BIC:****WELADED1PLX****IBAN:****DE02 870 580 00 310 000 32 83****Gläubiger-I.:****DE57SPL00000011165****Verwendungszweck:****193979-13-16077**

zu überweisen.

706, Stadt Plauen, Postfach 10 02 77, 08506 Plauen

Geschäftsbereich II
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 FG Pass- und Meldewesen
 Sachbearbeiter/in : Frau Hellinger
 Durchwahl : 03741/291-1132
 E-Mail *) : katja.hellinger@plauen.de
 Fax : 03741/291-31132
 Datum : 17.03.2014

Übersicht über die Wahlräume Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
001: Wahlbezirk 001	Stadt Plauen	LA f. Umwelt, Geologie u. Landw., Zi. 117 Europaratstr. 7 08523 Plauen nicht barrierefrei
002: Wahlbezirk 002	Stadt Plauen	Kathol. Seniorenzentrum "St. Elisabeth" Kopernikusstr. 31 08523 Plauen barrierefrei
003: Wahlbezirk 003	Stadt Plauen	LA f. Umwelt, Geologie u. Landw., Zi. 215 Europaratstr. 7 08523 Plauen nicht barrierefrei
004: Wahlbezirk 004	Stadt Plauen	Grundschule Kuntzehohe Neundorfer Str. 154 08523 Plauen nicht barrierefrei
005: Wahlbezirk 005	Stadt Plauen	Kita "Sonnenkäfer" Neundorfer Str. 98 08523 Plauen nicht barrierefrei
006: Wahlbezirk 006	Stadt Plauen	Kita "Sonnenschein" Stauffenbergstr. 4 08523 Plauen nicht barrierefrei
007: Wahlbezirk 007	Stadt Plauen	Dittesschule Dittesstr. 31 08523 Plauen nicht barrierefrei

P Parkmöglichkeit in der Innenstadt
 City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
B Behindertengerechter Zugang: Rathausstr. 5

Besucheradresse:
 Pass- und Meldewesen, II. Etage
 Rathausstr. 5
 08523 Plauen

Telefon: 03741/291-0
 Telefax: 03741/291-1109
 Internet: www.plauen.de
 Mail *): poststelle@plauen.de

*) Hinweis: Die Stadtverwaltung Plauen hat ausschließlich unter der E-Mail-Adresse poststelle@plauen.de den Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet.

Liste der Wahlräume in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
008: Wahlbezirk 008	Stadt Plauen	Diesterweg-Gymnasium Diesterwegstr. 3 08523 Plauen nicht barrierefrei
009: Wahlbezirk 009	Stadt Plauen	Kita "Sonnenblume" Färberstr. 2 08527 Plauen barrierefrei
010: Wahlbezirk 010	Stadt Plauen	BSZ "e. o. plauen" Seminarstr. 13 08523 Plauen nicht barrierefrei
011: Wahlbezirk 011	Stadt Plauen	Jugendherberge "Alte Feuerwache" Neundorfer Str. 3 08523 Plauen barrierefrei
012: Wahlbezirk 012	Stadt Plauen	Vogtlandkonservatorium Theaterplatz 4 08523 Plauen nicht barrierefrei
013: Wahlbezirk 013	Stadt Plauen	ALI Sachsen e.V. - Plauener Tafel Schloßstr. 15 08523 Plauen barrierefrei
014: Wahlbezirk 014	Stadt Plauen	Begegnungsstätte der Volkssolidarität Karlstr. 14 08523 Plauen barrierefrei
015: Wahlbezirk 015	Stadt Plauen	Außenstelle Lessing-Gymnasium Friedrich-Engels-Str. 1 08523 Plauen nicht barrierefrei
016: Wahlbezirk 016	Stadt Plauen	Friedensschule Weststr. 64 08523 Plauen nicht barrierefrei
017: Wahlbezirk 017	Stadt Plauen	BSZ "Anne Frank", Aula Reißiger Str. 44-46 08525 Plauen nicht barrierefrei
018: Wahlbezirk 018	Stadt Plauen	Gaststätte "Riesling" Krausenstr. 5 08523 Plauen nicht barrierefrei
019: Wahlbezirk 019	Stadt Plauen	Grundschule "Karl Marx", Speiseraum Forststr. 60 08523 Plauen barrierefrei
020: Wahlbezirk 020	Stadt Plauen	Grundschule "Karl Marx", Zi. 105 Forststr. 60 08523 Plauen

Liste der Wahlräume in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
		barrierefrei
021: Wahlbezirk 021	Stadt Plauen	Seniorenzentrum Wohn-u. Lebensräume e.V. August-Bebel-Str. 1 08525 Plauen nicht barrierefrei
022: Wahlbezirk 022	Stadt Plauen	Kita "Zwergenland" Wettinstr. 26 08525 Plauen barrierefrei
023: Wahlbezirk 023	Stadt Plauen	Kita "Mäuseburg" Haselbrunner Str. 23 08525 Plauen barrierefrei
024: Wahlbezirk 024	Stadt Plauen	Oberschule "Friedrich-Rückert", Zi. 3 Rückertstr. 33 08525 Plauen nicht barrierefrei
025: Wahlbezirk 025	Stadt Plauen	Oberschule "Friedrich-Rückert", Zi. 5 Rückertstr. 33 08525 Plauen nicht barrierefrei
026: Wahlbezirk 026	Stadt Plauen	Kita "Am Fuchsloch" Eisenacher Str. 9 08525 Plauen barrierefrei
027: Wahlbezirk 027	Stadt Plauen	ABS Dienstleistungs GmbH Haselbrunner Str. 114 08525 Plauen barrierefrei
028: Wahlbezirk 028	Stadt Plauen	Lessing-Gymnasium, Zi. 110 Jößnitzer Str. 88 08525 Plauen nicht barrierefrei
029: Wahlbezirk 029	Stadt Plauen	Lessing-Gymnasium, Zi. 111 Jößnitzer Str. 88 08525 Plauen nicht barrierefrei
030: Wahlbezirk 030	Stadt Plauen	Lessing-Gymnasium, Zi. 112 Jößnitzer Str. 88 08525 Plauen nicht barrierefrei
031: Wahlbezirk 031	Stadt Plauen	Lebenshilfe Plauen gGmbH Jocketaer Str. 99 08525 Plauen barrierefrei
032: Wahlbezirk 032	Stadt Plauen	Kita "Spielwiese" Chrieschwitzer Str. 90 08525 Plauen nicht barrierefrei

Liste der Wahlräume in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
033: Wahlbezirk 033	Stadt Plauen	Neue Feuerwache Poeppigstr. 8 08529 Plauen nicht barrierefrei
034: Wahlbezirk 034	Stadt Plauen	AWO Seniorenpflegeeinrichtung Kastanienweg 1 08529 Plauen barrierefrei
035: Wahlbezirk 035	Stadt Plauen	Hufelandschule, Zi. 4 Anton-Kraus-Str. 16 08529 Plauen nicht barrierefrei
036: Wahlbezirk 036	Stadt Plauen	Hufelandschule, Zi. 5 Anton-Kraus-Str. 16 08529 Plauen nicht barrierefrei
037: Wahlbezirk 037	Stadt Plauen	Grundschule "Am Wartberg" Anton-Kraus-Str. 14 08529 Plauen nicht barrierefrei
038: Wahlbezirk 038	Stadt Plauen	Seniorenzentrum Wohn-u. Lebensräume e.V. Dr.-Max-Breitung-Str. 3 08529 Plauen nicht barrierefrei
039: Wahlbezirk 039	Stadt Plauen	Grundschule Reusa Am Weinberg 28 08529 Plauen barrierefrei
040: Wahlbezirk 040	Stadt Plauen	Blutspende Plauen gGmbH Röntgenstr. 2a 08529 Plauen nicht barrierefrei
041: Wahlbezirk 041	Stadt Plauen	Alte Reusaer Schule Tauschwitz Str. 7 08529 Plauen nicht barrierefrei
042: Wahlbezirk 042	Stadt Plauen	K & S Seniorenresidenz Dr.-Friedrich-Wolf-Str. 1 08529 Plauen barrierefrei
043: Wahlbezirk 043	Stadt Plauen	Kita "Wirbelwind" Kurze Str. 20 08529 Plauen barrierefrei
044: Wahlbezirk 044	Stadt Plauen	Kleintierzüchterverein An der Hohle 1 08529 Plauen barrierefrei
045: Wahlbezirk 045	Stadt Plauen	Kita "Friesenzwerge" Kleinfriesener Str. 52 08529 Plauen

Liste der Wahlräume in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
		nicht barrierefrei
046: Wahlbezirk 046	Stadt Plauen	Grundschule "Astrid Lindgren", Zi. 2 Stöckigter Str. 40 08527 Plauen nicht barrierefrei
047: Wahlbezirk 047	Stadt Plauen	Kemmlerschule, Zi. 1 Fiedlerstr. 3 08527 Plauen nicht barrierefrei
048: Wahlbezirk 048	Stadt Plauen	Grundschule "Astrid Lindgren", Zi. 3 Stöckigter Str. 40 08527 Plauen nicht barrierefrei
049: Wahlbezirk 049	Stadt Plauen	Kemmlerschule, Zi. 4 Fiedlerstr. 3 08527 Plauen nicht barrierefrei
050: Wahlbezirk 050	Stadt Plauen	Sportlerheim Unterlosa Alter Schulweg 18 08527 Plauen OT Unterlosa nicht barrierefrei
051: Wahlbezirk 051	Stadt Plauen	Grundschule Plauen-Oberlosa Zum Sportplatz 4 08527 Plauen OT Oberlosa nicht barrierefrei
052: Wahlbezirk 052	Stadt Plauen	Vereinsheim Hundesport Am Galgenberg 27 08527 Plauen nicht barrierefrei
053: Wahlbezirk 053	Stadt Plauen	Gaststätte "Zum Friesenberg" Alte Plauener Str. 9a 08541 Plauen OT Großfriesen barrierefrei
054: Wahlbezirk 054	Stadt Plauen	SRP Schneider und Partner Meßbacher Str. 59 08527 Plauen nicht barrierefrei
055: Wahlbezirk 055	Stadt Plauen	Herbartschule, Zi. 4 Herbartstr. 2 08527 Plauen nicht barrierefrei
056: Wahlbezirk 056	Stadt Plauen	Herbartschule, Zi. 5 Herbartstr. 2 08527 Plauen nicht barrierefrei
057: Wahlbezirk 057	Stadt Plauen	Feuerwehr Thiergarten Zum Burgteich 55a 08527 Plauen OT Thiergarten nicht barrierefrei

Liste der Wahlräume in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen 2014

Wahlbezirk	Wahlbehörde	Wahlraum
058: Wahlbezirk 058	Stadt Plauen	Verwaltung Straßberg Hauptstr. 41 08527 Plauen OT Straßberg barrierefrei
059: Wahlbezirk 059	Stadt Plauen	Phönix Seniorenresidenz "Elstertalblick" Elstertalblick 2 08527 Plauen OT Neundorf barrierefrei
060: Wahlbezirk 060	Stadt Plauen	Grundschule Neundorf Schulstr. 8 08527 Plauen OT Neundorf nicht barrierefrei
061: Wahlbezirk 061	Stadt Plauen	Verwaltung Kauschwitz Zwoschwitzer Str. 19 08525 Plauen OT Kauschwitz nicht barrierefrei
062: Wahlbezirk 062	Stadt Plauen	Sportstätte Jößnitz Gerhart-Hauptmann-Str. 22 08547 Plauen OT Jößnitz barrierefrei
063: Wahlbezirk 063	Stadt Plauen	Sportstätte Jößnitz Gerhart-Hauptmann-Str. 22 08547 Plauen OT Jößnitz barrierefrei
064: Wahlbezirk 064	Stadt Plauen	Feuerwehr Stöckigt An der Lohe 2 08527 Plauen OT Stöckigt nicht barrierefrei